

Sicherheit gewähre, ergibt sich sofort, wenn Sie den Fall sich vor Augen stellen wollen, daß bei der Veräußerung eines Grundstückes der Käufer eine darauf haftende Hypothek nicht in partem pretii non soluti mit übernimmt. In einem solchen Falle hat natürlich der Darleiber die persönliche Darlehnsklage lediglich gegen den Erborger. Die dingliche Pfandklage, die actio hypothekaria, hat er aber in einem solchen Falle wegen des Kapitals und sämtlicher Zinsen gegen den dritten Besitzer und dieser muß, um das Grundstück vor der Subhastation zu bewahren, alle verfallenen Zinsen, und wenn sie auf 15 und mehr Jahre rückständig wären, bezahlen. Also wie gesagt, es ist mir durchaus unklar, wie im vorliegenden Falle aus dem § 417 des bürgerlichen Gesetzbuches Etwas gefolgert werden kann. Daß der Artikel 3 des Stempelgesetzes nicht anzuwenden sei, folgert das Finanzministerium aus den großen Härten, zu welchen dies führen würde. Das ist also eine bei Interpretation des Gesetzes zu beachtende Rücksicht und ich glaube nach dem Allen dabei stehen bleiben zu müssen, daß die von dem Finanzministerium angenommene Interpretation als eine begründete nicht anerkannt werden könne.

Ich erlaube mir noch zwei Worte in Bezug auf den Antrag des Herrn von Schütz. Ich habe denselben nicht mit unterstützt und werde auch für denselben nicht stimmen aus dem einfachen Grunde, weil ich ihn für unnötig erachte. Sollte nämlich, wie auch von dem Herrn Commissar in sehr anerkennenswerther Weise am Schlusse seiner Rede in Aussicht gestellt worden, infolge eines von beiden Kammern ausgehenden Antrages die vorerwähnte Interpretationsfrage in anderweite Erwägung gezogen und im Sinne des Antrages beantwortet werden, dann würde, wie auch von dem Herrn Commissar als selbstverständlich bezeichnet worden ist, von selbst folgen, daß bei Verbürgungen und anderen Sicherheitsleistungen ebenfalls auf Zinsen keine Rücksicht zu nehmen sei.

Zu einer Bemerkung giebt mir noch der Antrag des Herrn von Schütz Anlaß. Die Argumentationen des Herrn Regierungskommissars gehen in der Hauptsache, wie Sie gehört haben, darauf hinaus, daß hier der Artikel 3 des Urkundenstempelgesetzes und die §§ 417 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches zusammenzunehmen seien und aus beiden zusammen die von dem Herrn Regierungskommissar vertretene Ansicht sich rechtfertige.

Nun erwähnte Herr von Schütz, daß auch bei Verbürgungen der Stempel unter Mitberücksichtigung der Zinsen berechnet werde. Da würde es mir allerdings interessant sein, zu wissen, wie da verfahren worden ist. Ich nehme nämlich eine Verbürgung an, die zu keiner hypothekarischen Eintragung geführt hat. Es verbürgt sich Jemand für ein mit einer Hypothek nicht

versehenes Darlehen von 1000 Thalern sammt Zinsen und recognoscirt diese Urkunde gerichtlich; durch die Recognition wird die Urkunde stempelpflichtig. Hier wird wohl auch von dem königl. Finanzministerium eine Analogie von § 417 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht entlehnt werden wollen; also würde, wenn ein Stempel von den Zinsen berechnet werden soll, hier Nichts übrig bleiben, als den zehnjährigen Betrag anzunehmen, also zu recurriren auf eine Bestimmung, die in einem andern ganz gleichen Falle das Finanzministerium selbst mit Rücksicht auf die darinliegende zu große Härte für unanwendbar erachtet.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Dr. Diller: Die letzten Folgerungen des Herrn Referenten kann ich an und für sich nur bestätigen. Daß bei Verbürgungen eine Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 417 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht möglich ist, versteht sich eigentlich von selbst, da § 417 eben nur von den Hypotheken handelt. Ich weiß im Augenblick nicht, ob wirklich solche Fälle zur Entscheidung des Finanzministeriums gekommen sind; dasselbe würde aber, wenn ihm solche Fälle zur Entscheidung vorgelegt würden, nach der Interpretation, die bis jetzt das Finanzministerium der Tarifposition 34 unter B gegeben hat, zweifellos sich dahin aussprechen müssen, daß bei Verbürgungen der zehnjährige Betrag der Zinsen anzunehmen sei.

Zur Vervollständigung meiner vorigen Darlegung erlaube ich mir, noch darauf hinzuweisen, daß die Regierung sich nur deshalb bewogen gefunden hat, den § 417 des bürgerlichen Gesetzbuches bei Hypothekenstellung allgemein zur Anwendung zu bringen, weil nach dem § 417 allerdings Fälle eintreten können — und in der That kommen solche Fälle auch sehr häufig vor —, in denen das bürgerliche Recht die Hypotheken entschieden nicht mehr auf längere Zeit, als auf drei Jahre für die Zinsen haften läßt. Da nun einmal anerkannt werden muß, daß solche Fälle vorkommen können, hat die Regierung, um sicher zu gehen und Niemand zu schädigen, die Bestimmung allgemein zur Anwendung gebracht, da sich ja niemals voraussagen läßt: ob dieselbe im concreten Falle gerade wird praktisch werden, und die Regierung hat sich also allerdings von Billigkeitsrücksichten in dieser Beziehung leiten lassen.

Vizepräsident Landesältester H e m p e l: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent hat das Schlußwort. — Der Herr Referent hat auf das Schlußwort verzichtet; wir können daher zur Abstimmung übergehen. Zu dem Deputationsantrag Seite 4 des Berichtes liegt ein Unterantrag des Herrn von Schütz vor, dahin-

gehend: